

Umweltamt

Sachbearbeiter: Wolfgang Baumgartner

Beschlussvorlage

Abt. 4/0136/2022

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Umwelt- und Mobilitätsausschuss Gemeinderat	05.07.2022	öffentlich öffentlich

Novellierung der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung)**Anlagen:**

220610_Synopse BaumSchV

Positiv Baumliste_211222

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Novellierung der Baumschutzverordnung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung, unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, nach Art. 52 Abs. 1 und 2 BayNatSchG und § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einzuleiten.

Begründung:

Eine Baumschutzverordnung ist ein gutes Instrument, auch in Zukunft den Anforderungen an eine klimatolerante, ökologische und lebenswerte Gemeinde gerecht zu werden. Nicht zuletzt dient ein gesunder und vitaler Baumbestand der Daseinsvorsorge, verbessert die Luft- und Aufenthaltsqualität, mildert Klimaextreme und verschönert das Ortsbild.

Der vorliegende Entwurf einer Novellierung der Baumschutzverordnung aus dem Jahr 2016 schafft für die Verwaltung den notwendigen inhaltlichen Gestaltungsrahmen und sichert den Vollzug der damit einhergehenden Rechtsvorschriften.

Insbesondere wurden folgende Punkte geändert, ergänzt und/oder neu übernommen:

- 1) Auswahl klimaangepasster Baumarten
- 2) Schutz von Ersatzpflanzungen
- 3) Bedeutung des Lebensraumes Baum für den Artenschutz
- 4) Handlungsspielraum bei unmittelbar drohenden Gefahren
- 5) Betretungsrecht bei Verstößen und Überprüfung von Auflagen
- 6) Inhaltliche Anpassungen

Zu 1) Parallel zum Entwurf einer Freiflächengestaltungssatzung wurde eine „Positivliste“ für empfehlenswerte Baum- und Straucharten entwickelt. Diese bietet die Möglichkeit, aktuelle Forschungsergebnisse für klimaangepasste Baumarten aufzugreifen, den Bürgern eine Handreichung zu bieten und gezielt Empfehlungen im Hinblick auf eine große Bandbreite von gemischten und stabilen Baumbeständen zu geben.

Zu 2) Ersatzpflanzungen sind ebenfalls geschützte Bäume im Sinne der BaumSchV, werden allerdings vermehrt bereits in jungen Jahren zurückgeschnitten, so dass sie künftig keinen für den Naturhaushalt angemessenen Ersatz für den gefälltten Baum darstellen können. Deshalb soll eine

Regelung aufgenommen werden, mit der wachstumshindernde Rückschnitte ausgeschlossen werden.

Zu 3) Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch für Bäume mit Altersschäden oder Krankheiten eine Fällung nur eingeschränkt oder in Teilen (z.B. Erhalt von Torsos) erteilt werden, wenn eine besonders hohe Bedeutung des Baumes als Lebensraum für den Artenschutz vorhanden ist. Der Grundsatz der Verkehrssicherheit muss aber im Vordergrund stehen.

Zu 4) Maßnahmen zur Beseitigung von unmittelbar drohenden Gefahren dürfen und müssen jederzeit sofort ausgeführt werden können, müssen aber spätestens nach zwei Wochen der Gemeinde angezeigt werden. Im Anschluss kann die Gemeinde die Auflage einer Ersatzpflanzung erteilen.

5) Den mit dem Vollzug der Satzung beauftragten Personen ist der Zugang zum Grundstück zu gestatten. Gleiches gilt bei dem Verdacht des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Verordnung.

6) Kleine inhaltliche Anpassungen an das Aufmaß der Bäume und die Lage der Ersatzpflanzungen wurden aufgenommen.

Die vorliegende Baumschutzverordnung ist ein wichtiges Verbindungsglied zwischen den Freiheitsrechten des Einzelnen und den Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit und dem Gemeinwohl.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a diagonal line and a star-like shape.

Dr. Andreas Most
Zweiter Bürgermeister